

## Liberales Argumente

- Nr. 9 / 20. Januar 2011 / 17. WP
- Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat

### **Zwangsheirat**

**Der Deutsche Bundestag berät derzeit über ein Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat. Dadurch werden die Koalitionsfraktionen die strafrechtliche Missachtung dieser Menschenrechtsverletzung betonen und den Opferschutz verbessern. Scheinehen wird durch die Anhebung der Ehebestandszeit entgegengewirkt.**

**Die Residenzpflicht für Geduldete und Asylbewerber wird zum Zwecke der Ausbildung, des Schulbesuchs und des Studiums gelockert. Die Integrationspflicht wird durch die verpflichtende Feststellung des Besuchs des Integrationskurses durch die Ausländerbehörde betont.**

Zwangsheirat ist eine eklatante Menschenrechtsverletzung, die ein Rechtsstaat nicht tolerieren darf. Deshalb hat sich die Regierungskoalition auf deutliche Signale und Verbesserungen für die Opfer geeinigt:

Ein eigenständiger Straftatbestand wird geschaffen. Bisher ist dieses Delikt nur im Rahmen der Nötigung als besonders schwerer Fall strafbar. Ein eigenständiger Straftatbestand ist ein Signal an die Täter: der Rechtsstaat akzeptiert dieses Verbrechen nicht; aber auch Signal an die Opfer: das Unrecht und die Täter werden geächtet, die Opfer in ihrem Leid anerkannt und geschützt.

Durch die Anhebung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten wird der Anreiz für Scheinehen (Eheschließungen ausschließlich zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels) verringert. Der Vorwurf, dass Frauen in Zwangslagen gezwungen würden, nun Gewalt drei Jahre auszuhalten, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, ist nicht richtig: bereits heute gibt es für besondere Härtefälle, unter die unzweifelhaft auch diese Opfer fallen, eine Ausnahmeregelung, die ein Abweichen von der Mindestehebestandszeit vorsieht.

Die aufenthaltsrechtliche Situation für die Opfer von Zwangsheirat wird durch die Änderung im Rückkehrrecht verbessert. Es wird ein explizites Widerkehrrecht für die Opfer von Zwangsheirat geschaffen. Grundsätzlich ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage

spätestens jedoch nach fünf Jahren zu stellen; eine Verbundenheit zu Deutschland wird durch die Prognose gewährleistet, dass die Betroffenen sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse einfügen können wird. Wenn das Opfer sich bereits vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat, ist die Verwurzelung in Deutschland so tief, dass eine Antragstellung auf Wiederkehr 10 Jahre möglich sein soll.

Der Automatismus, dass nach einer 6-monatigen Abwesenheit aus Deutschland der Aufenthaltstitel erlischt, wird für die Opfer von Zwangsheirat unterbrochen, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage und spätestens nach 10 Jahren wieder einreisen; denn sie trifft kein Verschulden an der Abwesenheit in Deutschland, vielmehr wird ihnen die Rückkehr durch Zwang verweigert.

Die Residenzpflicht für Asylbewerber und Geduldete wird zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung gelockert.

Es ist wichtig, den Betroffenen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Auch Bildung darf als Bürgerrecht nicht an bürokratischen Grenzen scheitern.

Die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen insbesondere zwischen Ausländerbehörden und Trägern der Grundsicherung wird verbessert. So können möglicher Weise bestehende Defizite beim Besuch von Integrationskursen festgestellt und behoben werden.